

Voten und Hinweise der Synodalkommission für Rechts- und Verfassungsfragen zu Anträgen an die 12. Kirchensynode 2011

Die Synodalkommission für Rechts- und Verfassungsfragen hat die an die 12. Kirchensynode (KiSyn) 2011 gerichteten Anträge auf ihren Sitzungen am 26.02.2011 und 14.05.2011 beraten. Soweit hinsichtlich der Anträge Bedenken geäußert oder Anregungen bzw. Empfehlungen formuliert wurden, sind diese in folgende Auflistung aufgenommen worden.

Antrag	Votum der SynKoReVe
410	Die diesbezüglichen Aussagen des Allgemeinen Pfarrkonventes (APK) 2005 sind zu beachten.
411	Die diesbezüglichen Aussagen des APK 2005 sind zu beachten.
450	<p>Antrag 1 „macht zu eigen“ Die „Einsichten“ sind ein Bericht über die Beratungen im APK. Ein Beschluss (Entscheidung) des APK zur Lehre der Kirche liegt nicht vor. Ziel: Billigende Kenntnisnahme. Aufgabe KiSyn: Beratung der Einsichten des APK, Art. 25 Abs. 5 Buchst. b Alternative 1 GO.</p> <p>Antrag 2 „nimmt Kenntnis“ „Bemühen um Verständigung“ und „Einsetzung eines Ausschusses“ sind das (Zwischen-)Ergebnis der Beratungen im APK. Ein Beschluss (Entscheidung) des APK zur Lehre der Kirche liegt nicht vor. Frühere Beschlüsse zur Frauenordination werden nicht aufgehoben. Ziel: Kenntnisnahme. Aufgabe KiSyn: Beratung des Zwischenstands im APK, Art. 25 Abs. 5 Buchst. b Alternative 1 GO.</p> <p>Antrag 3 „Bitte“ Beschluss APK zum Verfahren. Ziel: KiSyn soll über weiteren Fortgang in der KiSyn entscheiden. Aufgabe KiSyn: Stellungnahme, Art. 25 Abs. 5 Buchst. b Alternative 2 GO. Hinweis: Die originäre Kompetenz des APK zu Entscheidungen über die Frauenordination (Art. 24 Abs. 3 Satz 2 Buchst. b GO) kann vom APK nicht auf die KiSyn übertragen werden. Eine Delegation von originären APK-Entscheidungen durch den APK auf die KiSyn ist nach der GO kirchenverfassungsrechtlich nicht möglich.</p>
451	Siehe Ausführungen zu 450 und 453 b)
452	Siehe Ausführungen zu 450
453	<p>Der Antrag ist nicht zulässig.</p> <p>a) Mangels Vorbefassung des APK mit diesem Antrag („grundsätzlich“ nicht kirchentrennend) ist eine Zustimmung („Feststellung“) der KiSyn nicht möglich.</p> <p>b) Der APK hat zu Art. 7 Abs. 2 GO ausdrücklich keinen Beschluss gefasst. Die Zulassung der Frauenordination ist im APK nach wie vor unentschieden. Es handelt sich derzeit um einen Zwischenstand. Die Klärung dauert an (APK-Ausschuss). Das Für und Wider hinsichtlich der Frauenordination kann sich in den weiteren Diskussionen noch ändern. Art. 7 Abs. 2 GO gilt fort. Art. 25 Abs. 6 Satz 4 GO (Widerspruch zu Schrift und Bekenntnis) ist gegenwärtig mangels Entscheidung des APK - entgegen der Meinung der Antragsteller - überhaupt nicht berührt. Eine „Korrektur“ früherer APK-Beschlüsse liegt nicht vor. Hinweis: Selbst bei Ungültigkeit der bisherigen Lehre müsste Art. 7 Abs. 2 GO von der KiSyn mit 2/3 Mehrheit formal aufgehoben werden; es gibt keinen automatischen Wegfall von Rechtsvorschriften.</p> <p>Im Protokoll der SynKoReVe vom 14.05.2011 heißt es außerdem zu 453 b): 1. Unabhängig vom Befund des APK zur Zulässigkeit der Frauenordination kann die SELK daran festhalten, dass gemäß ihrer Tradition das Predigtamt nur Männern übertragen werden kann. Selbst wenn die Frauenordination vom APK als „Lehre“ theologisch für zulässig erachtet würde, muss die SELK von der Frauenordination keinen Gebrauch machen und kann Art. 7 Abs. 2 GO als „kirchliche Praxis“ (Art. 24 Abs. 3 Satz 2 Buchst. b GO) beibehalten. Die Meinung der Ast., dass die Aussagen des APK 2009</p>

	<p>automatisch zur Ungültigkeit des Art. 7 Abs. 2 GO führten, sind rechtlich unzutreffend. Art. 7 Abs. 2 GO kann auch aus nicht-theologischen Gründen („Praxis“) weiterhin Geltung haben.</p> <p>2. Bei Streichung des Art. 7 Abs. 2 GO fehlt es an einer gesamtkirchlichen Regelung in Bezug auf die Frauenordination. Jeder Kirchenbezirk und jede Gemeinde kann dann aufgrund ihrer Autonomie eine Vorschrift entsprechend Art. 7 Abs. 2 GO in seine/ihre Ordnung/Satzung aufnehmen und die Frauenordination für sich ausschließen. Das Kirchenrecht zersplittert.</p>
454	<p>Der Antrag ist nicht zulässig. „Feststellung“ ist Aufgabe des APK, nicht der KiSyn. Ein entsprechender Beschluss des APK liegt nicht vor. Siehe Ausführungen zu 450.</p>
455	<p>Der Antrag ist nicht zulässig. „Feststellung“ ist Aufgabe des APK, nicht der KiSyn. Ein entsprechender Beschluss des APK liegt nicht vor. Siehe Ausführungen zu 450.</p>
457	<p>Der Antrag ist in der vorliegenden Form wegen Unbestimmtheit nicht beschlussfähig.</p>
461	<p>Der Antrag ist in der vorliegenden Form nicht zulässig. Die KiSyn kann dem APK zur Frauenordination keinen förmlichen „Auftrag“ erteilen. Umdeutung in „Empfehlung“ an den APK möglich. In dem Fall wäre der Antrag zulässig.</p>
500	<p>Art. 24 Abs. 1 und 3 GO 2/3-Mehrheit aller Synodalen erforderlich.</p>
501	<p>Art. 25 Abs. 1 GO 2/3-Mehrheit aller Synodalen erforderlich.</p>
502	<p>Art. 25 Abs. 1 GO 2/3-Mehrheit aller Synodalen erforderlich.</p>
503	<p>Art. 25 Abs. 1 GO 2/3-Mehrheit aller Synodalen erforderlich.</p>
504 505 506	<p>Die Anträge erfordern Änderungen der Grundordnung und der Geschäftsordnung der KiSyn. Komplette Umgestaltung / Neugewichtung der Organe; Übertragung wesentlicher Aufgaben der Synode auf Präsidium; neue Kirchenverfassung. 2/3-Mehrheit aller Synodalen für GO-Änderung erforderlich.</p>
507	<p>Der Antrag („Feststellung“) ist unbegründet. Die KiSyn kann als „legislatives Organ“ (Gesetzgeber) nicht das von ihr geschaffene Recht auslegen. Auslegung ist Sache der Judikative (Gerichte).</p>
525	<p>Der Antrag ist in der vorliegenden Form nicht zulässig. Die KiSyn kann nicht die Einrichtung von einzelnen Stellen beschließen und damit in den jährlichen Stellenplan eingreifen, der von KL/KollSup zu verabschieden ist (Art. 20 Abs. 4 Buchst. f GO); vgl. richtige Begründung Ziff. II des Antrags. Die KiSyn hat lediglich das Recht, Richtlinien zu erlassen (Art.25 Abs. 5 Buchst. j GO; vgl. KO 110.18). Umdeutung in „Empfehlung“ an KL/KollSup möglich. In dem Fall wäre der Antrag zulässig.</p>
551	<p>Der Antrag hat ungeklärte Auswirkungen auf Art. 24 Abs. 1 GO (APK), das Statut der LThH, Kirchenbezirksordnungen. Der Antrag ist nicht beschlussfähig; er bedarf terminologisch und inhaltlich eingehender Überarbeitung (z. B. § 7 Abs. 1 Satz 2 PDO: Begriff „Notfälle“; § 48b Abs. 3 PDO: Amtszucht bei Übertritt in eine andere Kirche). Es wird KL/KollSup empfohlen, den Antrag zurückzunehmen. Nach Überarbeitung können die Änderungen von KL/KollSup vorläufig in Kraft gesetzt werden (Art. 20 Abs. 4 Buchst. a GO).</p>
552	<p>Der Antrag hat ungeklärte Auswirkungen auf die Besoldungs- und Versorgungsordnung: § 10 (BDA), § 12 (Dienstwohnung), §§ 24 ff. (Versorgung). Der Antrag ist nicht beschlussfähig; er bedarf redaktionell und inhaltlich eingehender Überarbeitung (z. B. § 31 Abs. 3b PDO: Aussagen zur Krankenversorgung und Unfallfürsorge fehlen). Es wird KL/KollSup empfohlen, den Antrag zurückzunehmen. Nach Überarbeitung können die Änderungen von KL/KollSup vorläufig in Kraft gesetzt werden (Art. 20 Abs. 4 Buchst. a GO).</p>
554	<p>Der Antrag ist unbegründet. Eine Nachversicherung nach § 181 SGB VI entfällt, da insoweit die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung bereits von der SELK getragen worden sind (§ 17 Abs. 1 BesVersorgO). Der darüber hinaus gehende Versorgungsanteil ist nicht nachversicherungspflichtig; dieser Anteil entfällt nach beamtenrechtlichen Grundsätzen beim Ausscheiden aus der SELK (§ 39 Satz 1 BBeamtG). § 48a PDO steht damit nicht im Gegensatz zum SGB VI.</p>

555	<p>Der Antrag ist in der vorliegenden Form nicht zulässig. Die KiSyn kann nicht haushaltswirksame Entscheidungen im Einzelfall beschließen und damit in den jährlichen Haushalt eingreifen, der von KL/KoIISup zu verabschieden ist (Art. 20 Abs. 4 Buchst. f GO). Die KiSyn hat lediglich das Recht, Richtlinien zu erlassen (Art.25 Abs. 5 Buchst. j GO; vgl. KO 110.18). Umdeutung in „Empfehlung“ an KL/KoIISup möglich. In dem Fall wäre der Antrag zulässig.</p>
603	<p>Durch die weitgehend unveränderte Übernahme des Textes des MVG-EKD für Großkirchen sind im MVG-DW-SELK Regelungen enthalten, die auf die SELK nicht zutreffen (z. B. §§ 57 ff. MVG-DW-SELK: Organisation der Kirchengenichte der EKD; Verweis auf EKD-Gerichte in § 56 Satz 1 MVG-DW-SELK genügt). Dazu SynKoReVe v. 20.11.2010: „Die SynKoReVe empfiehlt erneut, ein neues MVG zu erarbeiten, das auf die Belange der SELK eingeht und nicht unreflektiert Begriffe aus der EKD übernimmt. So ist z. B. § 7 MVG-DW-SELK unsinnig.“</p>
700	<p>Die SynKoReVe hält folgende Änderungen für notwendig: (Änderung unterstrichen; Begründung in Kursivschrift)</p> <p>Zu § 1 C) Die Diakonischen Einrichtungen und Vereinigungen d) Die geistliche Versorgung der diakonischen <u>Einrichtungen</u> und Vereinigungen wird durch die Kirchenleitung im Einvernehmen mit dem Superintendenten des zuständigen Kirchenbezirks und der jeweiligen <u>Einrichtung oder Vereinigung</u> geregelt. <i>Redaktionelle Anpassung.</i></p> <p>Zu § 3 (1) Das DW SELK koordiniert und befördert im Rahmen seines Auftrags die diakonische Arbeit der SELK einschließlich <u>Aufgaben der Entwicklungszusammenarbeit und der humanitären Hilfe.</u> <i>Klarstellung.</i> (5) ... Die Visitation wird vom Bischof <u>oder von einem durch ihn beauftragten Geistlichen aus der Kirchenleitung</u> durchgeführt. <i>Flexible Regelung, Arbeitsentlastung; vgl. § 2 Abs. 4 Satz 2 Jugendwerks-Ordnung.</i></p> <p>Zu § 5 (2) Rechtlich selbstständige diakonische Einrichtungen im Bereich der SELK erhalten die Zugehörigkeit zum DW SELK auf schriftlichen Antrag durch einen Beschluss des Diakonierats, sofern sie das Diakonieverständnis der SELK in ihren Ordnungen verankert haben <u>und nach der Zuordnungsvorschrift der SELK anerkannt sind;</u> der Beschluss ... <i>Das DW SELK ist der Zusammenschluss der diakonischen Arbeit der SELK als Kirche (Art. 8 Abs. 1 GO; §§ 3, 8 Satz 1 DWO-SELK). Mitglied im Diakonierat des DW SELK können daher nur von der SELK anerkannte Einrichtungen sein.</i> (4) <u>Mitglied im Diakonierat des DW SELK ist ein entsandter Vertreter der SELK in Werken der Entwicklungszusammenarbeit der evangelischen Kirchen.</u> Der Vertreter wird durch die Kirchenleitung benannt. <Entfällt> <i>Der Diakonierat kennt keine persönliche Mitgliedschaft. Die Regelung gehört in § 6 Abs. 4. § 5 Abs. 4 ist an dieser Stelle zu streichen.</i> <i>Absatz 5 und 6 werden Absatz 4 und 5.</i> (6) Die Zugehörigkeit von Einrichtungen zum Diakonierat endet, wenn die Voraussetzungen nach der <u>Zuordnungsvorschrift der SELK nicht mehr gegeben sind.</u> Die Feststellung trifft nach Anhörung der betroffenen Einrichtung das Präsidium und teilt diese der betroffenen Einrichtung schriftlich mit; es unterrichtet hiervon die Kirchenleitung und den Diakonierat. <i>Folgeänderung zu § 5 Abs. 2.</i></p> <p>Zu § 6 (4) <u>Die/der Diakoniedirektor/in und ein von der Kirchenleitung entsandter Vertreter der SELK in Organisationen der Entwicklungszusammenarbeit der evangelischen Kirchen nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Diakonierats teil.</u> <i>Übernahme aus § 5 Abs. 4. Beschließende Stimme haben nur die Mitglieder des Diakonierats; vgl. dazu die Aufzählung der Mitglieder im Anhang zu dieser Ordnung.</i></p> <p>Zu § 7 (5) Die Mitglieder sind verpflichtet, das kirchliche Recht der SELK, soweit es sie betrifft, anzuwenden. <u>Im Zweifelsfall gilt Altbestandsschutz.</u> <Entfällt></p>

	<p><i>§ 4 Abs. 2 Buchst. c Zuordnungsvorschrift verlangt die „erklärte Bereitschaft, das einschlägige kirchliche Recht anzuwenden“. Es gibt somit keinen „Altbestandsschutz“. Allerdings genügt bei abweichender Praxis die „Bereitschaft“ des Mitglieds zur künftigen Anpassung.</i></p> <p>Zu § 8 Der Diakonierat hat folgende Aufgaben: d) Er wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n sowie eine/n Stellvertreter/in, deren Aufgabe es ist, die Tagungen des DR vorzubereiten und zu leiten. Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig. <i>Die Vorbereitung des Diakonierats obliegt dem Präsidium (§ 11 Abs. 2 Buchst. c). Doppelregelung, streichen.</i></p> <p>Zu § 11 (1) Das Präsidium hat insbesondere folgende Aufgaben: f) Es verwaltet die Haushaltsmittel des DW SELK (§ 8 Satz 3 Buchst. i) ... <i>Redaktionelle Anpassung.</i></p> <p>Zu § 12 (1) Seine/ihre Aufgabe ist es die diakonische Arbeit in der SELK zu fördern, indem er/sie insbesondere: g) <u>die Anliegen der Diakonie bei der Kirchenleitung und dem Kollegium der Superintendenten vertritt:</u> <Entfällt> <i>Doppelregelung. Die Vertretung des DW SELK gegenüber den Organen der SELK regelt § 3 Abs. 3. Die interne Geschäftsverteilung innerhalb des DW SELK ergibt sich aus § 12 Abs. 4, wo die Vertretung des DW SELK der/dem Diakoniedirektor/in zugewiesen wird.</i> Die Buchst. h) bis j) werden Buchst. g) bis i). (6) Der/die Diakoniedirektor/in bestreitet seine/ihre Aufwendungen aus dem Haushaltsplan der Allgemeinen Kirchenkasse der SELK. <u>Die Stelle ist im Stellenplan der SELK enthalten.</u> <Entfällt> <i>Satz 1 - Redaktionelle Anpassung.</i> <i>Satz 2 ist zu streichen. Die Einrichtung der Stelle eines/r Diakoniedirektors/in ist nicht Gegenstand der DWO-SELK, sondern ausschließlich Angelegenheit des jährlichen Haushalts- und Stellenplans der SELK über den die Kirchenleitung mit dem KollSup zu entscheiden hat, Art. 20 Abs. 4 Buchst. f GO, Richtlinie KiSyn - PDO Anhang (KO 110.18).</i></p> <p>Anhang Mitglieder im DW SELK nach § 5 Abs. 1 bis 3 (Stand Sitzung des Diakonierates 2011): 2. Rechtlich selbstständige Einrichtungen in der SELK <u>Villa Curamus e.V.</u> <Entfällt> <i>Villa Curamus ist der SELK bisher nicht zugeordnet.</i> 3. Rechtlich unselbstständige diakonische Vereinigungen <u>Freiwilliges Soziales Jahr (FSJ)</u> <Entfällt> <i>FSJ ist bereits Teil des Jugendwerks - § 4 Abs. 2 Jugendwerks-Ordnung.</i></p>
701	Beschränkt geschäftsfähige Jugendliche als Stellvertreter → alle Rechtsgeschäfte schwebend unwirksam.
800	Ergänzung: <u>BundesbeamtenversorgungsG</u> (§ 28 VI und VII; § 37 II); „DienstRNeuordnungsG <u>des Bundes</u> “ (Anh. Nr. 2)
801	Der Antrag ist in der vorliegenden Form nicht zulässig. Die KiSyn kann nicht die Einrichtung von einzelnen Stellen beschließen und damit in den jährlichen Stellenplan eingreifen, der von KL/KollSup zu verabschieden ist (Art. 20 Abs. 4 Buchst. f GO). Die KiSyn hat lediglich das Recht, Richtlinien zu erlassen (Art.25 Abs. 5 Buchst. j GO; vgl. KO 110.18). Umdeutung in „Empfehlung“ an KL/KollSup möglich. In dem Fall wäre der Antrag zulässig.